

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
LSV S.-H.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4590**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Die Vorsitzende
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70

RECHT / PERSONAL / UMWELT

04. Juni 2004

Dr. Sven Reitmeier
Tel.: 0431/6486-118
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz, LWaldG), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3262
Ihr Zeichen L 212 mit Schreiben vom 14.05.2004**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die erneute Möglichkeit, zum Entwurf des Landeswaldgesetzes unsere Stellungnahme vorbringen zu können.

Der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat den vorbezeichneten Entwurf seinen betroffenen Mitgliedsverbänden vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände basiert. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des Landeswaldgesetzes.

...

Zu § 2:

Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein (Pferdesportverband S.-H.) schlägt für die Formulierung des § 2 Abs. 2 vor, einer Eingabe der Herren Minister Buß und Müller zu folgen (Ergänzungen zum Entwurf sind unterstrichen, Änderungen durchgestrichen):

(2) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können (Fahrwege), sowie ~~besonders~~ gekennzeichnete Wanderwege, Radwege und Reitwege im Wald. Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung sind keine Waldwege. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 517), bleiben unberührt.

Dieser Formulierungsvorschlag wird ausdrücklich unterstützt.

Zu § 17:

Die Schlittenhundesportvereine im LSV S.-H. kritisieren die Neuregelungen im § 17 Betreten des Waldes:

Leider enthält auch der überarbeitete Paragraph immer noch die schon im Entwurf November 2003 beanstandete Formulierung „*das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren*“.

Diese Formulierung führt zu einer Verschlechterung der Möglichkeiten, den Schlittenhundesport auszuüben, obwohl durch diese Sportausübung, wie im Folgenden dargelegt wird, keine weitergehende Beeinträchtigung des Waldes und seiner Bewohner ausgeht. Sofern überhaupt von Beeinträchtigungen die Rede sein kann, sind diese vergleichbar mit Beeinträchtigungen, wie sie auch von einem Radfahrer mit angeleintem Hund ausgehen.

Gemäß Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein (MUNL) ist die Art der nichtmotorisierten Fortbewegung auf den Wegen für den Naturschutz ohne Bedeutung.

Schlittenhundesport nutzt ausschließlich die Wege und respektiert hiermit die Wildruhezonen abseits der Wege. Die Hunde geben während des Trainings keinen Laut. So sagt auch eine vom MUNL herausgegebene Hintergrundinformation zum Landeswaldgesetz (http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/MUNL/Hintergrund/Waldgesetz.html#headline5), die dem Schlittenhundessportverein vorliegt, dass selbst in kleineren Wäldern nur Waldbesucher a b - s e i t s der Wege Stress für wildlebende Tierarten verursachen; Zitat:

„Wird dadurch nicht das Wild vertrieben?“

Wildtiere sind lernfähig und in der Lage, sich an neue Gegebenheiten anzupassen.

Die meisten Erholungssuchenden werden vom Wild als „harmlos“ eingestuft. Zudem gehört ein gelegentliches Flüchten für die meisten Arten zu den gewohnten Verhaltensweisen.

Im Übrigen sind Störungen durch Forstmaschinen, Waldarbeiter und Jäger häufiger als durch Erholungssuchende.

Nur in kleinen Wäldern mit deckungsarmer Umgebung oder in winterlichen Notzeiten können Waldbesucherinnen und Waldbesucher a b s e i t s von Waldwegen größeren Stress für wildlebende Tierarten verursachen.“

Nach einer Probefahrt, bei der ein Forstamtsleiter am Training auf einem Wagen teilgenommen hat, bestätigte dieser den Vertretern des Schlittenhundesports, dass aus jagdlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausübung des Schlittenhundesports im Wald be-

stehen. Ein Rudel Damwild, das unterwegs gesichtet wurde, habe „nicht in panischer Flucht sondern in normalem Abziehen“ das Unterholz aufgesucht.

§ 17 Abs. 3 bleibt selbstverständlich unberührt und wird von den Schlittenhundesportlern berücksichtigt, denn der Reiz dieser Sportart liegt auch in der Ausübung in der Natur – somit ist Naturschutz beim Schlittenhundesport Selbstzweck.

Als Verein können die Schlittenhundesportvereine im LSV S.–H. – so erforderlich – in Zusammenarbeit mit dem MUNL Vereinbarungen treffen, wenn besondere Gründe dies erfordern und die Vereinsmitglieder entsprechend unterweisen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder aus Naturschutzgründen noch aus jagdlicher Sicht der Ausschluss des Schlittenhundesports begründet werden kann; dennoch wird der Schlittenhundesport ausgeschlossen.

Gleichzeitig werden aber die gesamten Waldflächen für das Betreten durch Besucher freigegeben – auch für Besucher mit Hunden.

In den novellierten Naturschutzgesetzen des Bundes (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) und des Landes Schleswig–Holstein (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG) ist unter anderem der Begriff *Erholung* auf die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung ausgedehnt worden (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, § 3c LNatSchG); in der Landesverfassung S.–H. ist Sport bzw. die Sportförderung als Verfassungsziel festgeschrieben worden.

Diesen Neuerungen im BNatSchG und LNatSchG sowie der Staatszielformulierung in der Landesverfassung S.–H. wird durch den vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen, denn es sind in §17 des Entwurfes lediglich Fahrradfahren, Skilaufen und Reiten ausdrücklich erwähnt. Der Gedanke, durch Sportausübung Erholung zu finden, wird somit bis auf obige Ausnahmen nicht weiter verfolgt. Somit ist im Entwurf zum Landeswaldgesetz im Vergleich zum bestehenden Landeswaldgesetz keine Neuerung enthalten, die eine Sportausübung fördert bzw. erleichtert. Im Gegenteil: Es werden faktisch weitere Sportarten und damit weitere Formen der Erholung („*durch ... Zugtiere bewirktes Schlittenfahren*“) durch die Formulierung im Entwurf untersagt.

Dies steht im Widerspruch zum BNatSchG, zum LNatSchG und zur Landesverfassung S.-H..

Schlittenhundesportler, Jogger und Radfahrer sind gleichberechtigte Erholungssuchende, die gem. BNatSchG ihren Sport im Wald ausüben können – eine gegenseitige Rücksichtnahme wie im § 17 Abs.3 Verhalten im Wald gefordert ist selbstverständlich.

Anders als bei Reitern ist für die Ausübung des Schlittenhundesports eine Ausweisung separater Wege nicht erforderlich: Die Wege werden durch den Schlittenhundesport nicht geschädigt – selbst bei Rennen, an denen an 2 Tagen hintereinander je 100 Gespanne über die Rennstrecke gehen, sind im Anschluss keine Wegerenovierungen notwendig (siehe z.B. Rennen im Erlebniswald Trappenkamp).

Zusammenfassend betrachten wir es als erforderlich die Worte „*oder Zugtiere*“ in § 17 Abs. 1 ersatzlos zu streichen, so dass sich der § 17 Abs. 1 Satz 3 wie folgt ergibt:

„... das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft [~~oder Zugtiere~~] bewirkte Schlittenfahren.“

Der Pferdesportverband S.-H. argumentiert hierzu, dass bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ja auch das Gespannfahren und in logischer Konsequenz somit auch das bespannte Schlittenfahren insbesondere auch aus touristischen Gründen möglich und gestattet sein muss (zu Gespann- und Kutschfahren siehe auch Anmerkungen zu §18).

In diesem Zusammenhang möchten wir noch darauf verweisen, dass z.B. in Rheinland-Pfalz „das Fahren mit Hundegespannen“ in das Landeswaldgesetz (§ 22 Abs. 4 Ziffer 2 LWaldG Rheinland-Pfalz) aufgenommen wurde.

zu § 18:

Der Pferdesportverband S.-H. bezieht seine Stellungnahme zu diesem Paragraphen auch auf die Eingabe der Herren Minister Buß und Müller, die dem Verband zur Verwendung vorliegt. Diese wird vollinhaltlich unterstützt, da sehr ausgewogen einerseits die Belange

des Pferdesporttreibens deutlich verbessert andererseits die Interessen der Grundeigentümer und Waldbesitzer berücksichtigt werden. Die unten aufgeführte Neufassung trägt deutlich zur Klarstellung und Vereinfachung der Reitregelung im Walde bei, was zu einer verbesserten praktischen Anwendung und Umsetzung führen wird. Der Vorschlag der Herren Minister Buß und Müller findet die uneingeschränkte Zustimmung des Pferdesportverbandes S.-H., so dass sich der Pferdesportverband S.-H. diesem Vorschlag ohne weitere Ergänzung anschließt.

- (1) Das Reiten im Wald ist auf eigene Gefahr auf Fahrwegen (§ 2 Abs. 2 Satz 1), privaten Straßen und allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen sowie auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist ein ausreichendes Wege- und Straßennetz für das Reiten im Wald nicht vorhanden und kommt eine Einigung über die Einrichtung zusätzlicher Reitwege nicht zustande, kann die Forstbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden im Einvernehmen mit dem Forstausschuss (§ 20 Abs. 4) zusätzliche Reitwege ausweisen. In der Ausweisung sind notwendige Sicherheitsleistungen festzusetzen. Sie ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- (3) Aufwendungen der waldbesitzenden Person für die Beseitigung nicht unerheblicher Schäden an Waldwegen oder privaten Straßen, die durch das Reiten verursacht sind,

werden vom Land ersetzt, sofern der Verursacher nicht zum Schadensersatz herangezogen werden kann und keine Vereinbarung mit Dritten über die Beseitigung der Schäden besteht. Drohen die Schäden danach wiederholt aufzutreten, soll die Forstbehörde die betroffenen Waldwege oder privaten Straßen nach § 20 für das Reiten sperren. Entsteht der waldbesitzenden Person durch das Reiten ein unzumutbarer Nachteil, ist § 28 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

- (4) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten im Wald und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für die Beseitigung von Reitschäden an den in Absatz 1 genannten Straßen und Wegen regeln.

An dieser Stelle möchten wir jedoch noch auf eine Unstimmigkeit in der vorliegenden Drucksache hinweisen: In § 17 Abs. 1 wird „*das ... durch ... Zugtiere bewirkte Schlittenfahren*“ im Wald untersagt. In der Kommentierung zum § 18 Abs. 1 (Seite 114) werden als zulässige Ausführungsformen des Reitens im Wald allerdings auch „*die Benutzung von Pferdekutschen und sonstigen Pferdegespannen*“ zugelassen.

Aus unserer Sicht sind als „*sonstige Pferdegespanne*“ durchaus Pferdeschlitten zu verstehen. „*Das ... durch ... Zugtiere bewirkte Schlittenfahren*“ im Wald wird durch den § 17 Abs. 1 allerdings untersagt.

Unsere Vorschläge zur Formulierung der §§ 17 und 18 heben zum einen diese Unstimmigkeit auf, zum anderen führen die vorgeschlagenen Formulierungen auch nicht mehr dazu, dass hier einerseits das Kutsch- und Pferdeschlittenfahren erlaubt werden, die Ausführung des Schlittenhundesports (ob mit dem Schlitten oder mit dem Trainingswagen) aber verboten wird.

Unter Hinweis auf unsere Ausführungen zu der Verträglichkeit des Schlittenhundesports (Auswirkungen auf die benutzten Wege, Beeinträchtigungen der Waldbewohner und des Naturraumes) muss diese Ungleichbehandlung in der Gewährung der Ausübung zweier Sportarten aufgehoben werden.

zu § 38:

In Konsequenz zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 18 ergeben sich für diesen Paragraphen folgende Änderungen:

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

7. entgegen § 18 Abs. 1 unbefugt im Wald außerhalb von Fahrwegen, privaten Straßen und allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen sowie gekennzeichneten Reitwegen reitet.

Mit Bezug auf unsere erste Stellungnahme an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft S.-H. (Schreiben vom 27.11.2003) möchten wir die Anmerkung des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn) erneut vorbringen, dem es ohne konkrete Bezugnahme auf einzelne Passagen des vorliegenden Entwurfs wichtig ist darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Angebote zur (sportlichen) Waldnutzung bestehen bleiben und so z.B. Crossläufe weiterhin stattfinden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Maren Koch
Geschäftsführerin